

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben Gumbinnen, den 7. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 146. Die diesjährige Spritzenchau gemäß § 11 der Polizeiverordnung vom 23. November 1909 betr. das Feuerlöschwesen im ländlichen Teile des Kreises Gumbinnen (Kreisblatt für 1909 Nr. 49) wird durch den Kreisbrandmeister Klein hierselbst nach folgendem Plan abgehalten: Die Herren Ortsvorsteher veranlasse ich, den Schauen beizuwohnen und unbedingt dafür zu sorgen, daß die gesamten Spritzenmannschaften aus den zum Spritzenverbände gehörigen Ortschaften rechtzeitig zur Stelle sind. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Termine gleichfalls wahrzunehmen und die nach § 21 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Spritzenproben unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 28—31 a. a. D. vorzunehmen.

Die Landjägerbeamten werden beauftragt, bei den Spritzenchauen in ihren Bezirken zugegen zu sein, dem Kreisbrandmeister Beistand zu leisten und darauf zu halten, daß Ruhe und Ordnung herrscht. Außerdem haben sich die Landjägerbeamten über die Klüven- und Wasserhältnisse zu informieren und dem Kreisbrandmeister genaue Auskunft zu erteilen.

Die seitens der Spritzenverbände zu gewährende Entschädigung von 15 M. ist sofort nach beendeter Revision an den Kreisbrandmeister zu zahlen.

Spritzenrevisionsplan 1925.

Montag, den 11. Mai:

Sadweitschen 8 Uhr, Szirgupönen 9 Uhr, Puspern Dorf 10 Uhr, Tublauken 11 Uhr, Puspern Gut 12 Uhr, Brakupönen 2 Uhr, Niebudszen 3 Uhr, Antzgirgeßern 4 Uhr.

Mittwoch, den 13. Mai:

Verfallen 8 Uhr, Walterkehmen 9 Uhr, Jockeln 10 Uhr, Budhedßen 11½ Uhr, Augstapönen 1 Uhr, Alt-Grünwalde 2 Uhr, Serpentin 3 Uhr, Kulligkehmen 4 Uhr.

Freitag, den 15. Mai:

Groß Kannapinnen 9 Uhr, Antbrakupönen 10½ Uhr, Eßerningken 11½ Uhr, Gerwichkehmen 12 Uhr, Wilhelmsherg 1½ Uhr, Stannaitzchen 2½ Uhr.

Montag, den 18. Mai:

Stulgen 8 Uhr, Gerwichken 9 Uhr, Kollatitschen 10 Uhr, Schilleningken 11 Uhr, Solidimmen 12½ Uhr, Judtschen 2 Uhr, Gr. Gauditschkehmen 3 Uhr, Fischdaggen 4 Uhr.

Mittwoch, den 20. Mai:

Szameitschen 8 Uhr, Kallnen 9 Uhr, Marienhöhe 10 Uhr, Szuskehmen 11 Uhr, Kieckkehmen 12 Uhr, Krausleidschen 1 Uhr, Gr. Daxen 2 Uhr, Austinehlen 3 Uhr, Nemmersdorf 4 Uhr.

Nach § 21 der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen im ländlichen Teile des hiesigen Kreises vom 23. November 1909 hat im Anschluß an die durch einen Sach-

verständigen vorzunehmende Spritzenchau eine Spritzenprobe vor dem Amtsvorsteher stattzufinden.

Nachdem die für die Spritzenchau bestimmten Tage vorstehend bekannt gemacht sind, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher festzusetzen, aus welchen Ortschaften die Spritzen- und Wassermannschaften zu stellen sind und demgemäß die betr. Guts- bzw. Gemeindevorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen. Letztere haben die Mannschaften ihrer Ortschaft zusammenzuberufen, und diese wiederum sind verpflichtet, sich zur Spritzenprobe mit ihren Ausrüstungsgegenständen zur festgesetzten Stunde einzufinden.

Nach meinen Wahrnehmungen werden vielfach nur die Mannschaften aus dem Orte, in welchem die Spritze steht, zu den Proben beordert. Dieses ist durchaus unzulässig; es müssen vielmehr die Mannschaften abwechselnd aus sämtlichen zum Spritzenverbände gehörigen Ortschaften herangezogen werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher dringend, dies in Zukunft genau zu beachten. Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß es notwendig ist, die vorhandenen Wassertünnen in stets ordnungsmäßigem und brauchbarem Zustande zu erhalten, mit Wasser anzufüllen und unter Dach aufzubewahren. Auch ist es erforderlich, daß die Wassertünnen mit laufender Nummer und dem Namen der betr. Ortschaft versehen sind.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Verfügung auch den in ihren Ortschaften wohnenden Spritzenverbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1925.

Der Landrat.

Nr. 147. Die Herren Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachweisungen betr. Erstattung von ¼ der aufgewendeten Armenlasten für die Zeit vom 1. 1. 1925 bis 31. 3. 25 spätestens bis zum 11. d. Mts. hier eingehen müssen.

Erfolgt die Anforderung nicht bis zum genannten Tage, so kann die Erstattung nicht mehr erfolgen.

Gumbinnen, den 4. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 148. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, nachstehende Bekanntmachung den in Frage kommenden Personen bekannt zu geben:

Der Augenkünstler Müller-Uri-Berlin teilt hier laut Mundschreiben vom 6. 4. 25 mit, daß er auf seiner Ostpreußenreise in diesem Jahre wieder in Jüterburg Kunstaugen nach der Natur herstellen wird und zwar in der Zeit vom 30. Juni bis einschl. 1. Juli im Hotel Rheinischer Hof, Marktplatz.

In dem eingangs erwähnten Schreiben wird vom Augenkünstler besonders darauf hingewiesen, daß den Beschädigten auf Kosten der Versorgungsämter künstliche

Augen nur dann angefertigt werden können, wenn die Genehmigung der Versorgungsbehörde hierzu vorliegt. Anträge auf Belieferung werden von sofort bis spätestens 20. Juni d. Js. an das Versorgungsamt Insterburg erbeten, damit das Hauptversorgungsamt rechtzeitig die Genehmigung zur Belieferung aussprechen kann; später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gumbinnen, den 4. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 149. Betrifft Vergnügungssteuer.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. April d. Js. die Außerkräftsetzung der durch Kreistagsbeschluss vom 7. März 1922 eingeführten Kreisvergnügungssteuerordnung mit Wirkung vom 31. März 1925 beschlossen. In den Gutsbezirken wird die Vergnügungssteuer durch den Kreis Ausschuss entsprechend den Bestimmungen des Reichsrates weiter erhoben.

Nach Aufhebung der Kreissteuerordnung sind die Gemeinden geteiltlich verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Reichsrates vom 9. Juni 1921 die Vergnügungssteuer selbst zu erheben. Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer sind zum Teil durch die nachstehend abgedruckte Verordnung neu geregelt worden.

Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 583).

Vom 10. April 1924.

Artikel I.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 583) werden wie folgt geändert:

1. Im Artikel II

a) erhält § 1 Abs. 2 Nr. 5 folgende Fassung:

„5. Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater;“

b) erhält § 8 Abs. 1, 2 folgende Fassung:

§ 8.

Steuerfähe.

- (1) Die Steuer beträgt
 - bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert,
 - bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 15 vom Hundert,
 - bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe 15 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 20 vom Hundert,
 - bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 15 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 vom Hundert,
 - für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe 25 vom Hundert,

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Goldpfennigbetrag nach oben abgerundet.

c) wird § 15 Abs. 1 wie folgt gefasst:

(1) Die Pauschsteuer beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Hofeinnahme.“

d) erhält § 16 folgende Fassung:

§ 16.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

- 1. Karusselle und dergleichen täglich
 - a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
 - das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - b) mechanisch betrieben:
 - das Zwanzigfache des Einzelpreises;
 - 2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorgehandenen Sitz;
 - 3. Model- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
 - 4. Schaufeln aller Art täglich
 - bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
 - 5. Schießbuden täglich
 - bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
 - über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
 - 6. Schaubuden
 - bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
 - bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
 - 7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Auspielungen
 - bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einfaches,
 - bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einfaches,
 - über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einfaches;
 - 8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
 - 9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
 - 10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Steuer summe wird auf volle 10 Goldpfennig nach oben abgerundet,
- e) werden im § 18
- im Abs. 1 die Worte „1000 Mark“ ersetzt durch „20 Goldpfennig“ und
 - im Abs. 2 die Worte „1000 Mark, 1500 Mark, 2000 Mark, 1000 Mark“ ersetzt durch die Worte „20 Goldpfennig, 25 Goldpfennig, 30 Goldpfennig, 20 Goldpfennig“.
- f) erhält § 19 Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) Die Steuer beträgt 10 Goldpfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfäche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfäche, so-

weit sie gemäß Absatz 1 Satz 2 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Anrechnung gebracht.

2. Im Artikel III werden im § 8 Abs. 1 Satz 1 die Worte „15 vom Hundert“ ersetzt durch „10 vom Hundert“.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikel I treten in Gemeinden, in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen über die Vergütungssteuer vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 582) in Geltung getreten ist, am 1. Mai 1924 in Kraft.

Im übrigen treten die Bestimmungen des Artikel I drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 29. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 150. Betr. Aufstellung der Hundesteuerlisten für das Rechnungsjahr 1925.

Zwecks Erhebung der Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1925 werden die Herren Gemeinde- u. Gutsvorsteher des Kreises hiermit ersucht, Verzeichnisse über die in ihren Ortsgemeinden vorhandenen Hunde in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und während einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist mir bis zum 15. Juni d. Js. bestimmt einzulegen.

Ich ersuche die steuerpflichtigen Hundebesitzer besonders darauf hinzuweisen, daß sich diejenigen strafbar machen, die die Hunde nicht zur Anmeldung bringen. Ebenso macht sich der strafbar, der mehrere Hunde in seinem Haushalt hält und diese zum Zwecke der Steuerhinterziehung auf die Namen einzelner Familienmitglieder anmeldet.

Die Steuer beträgt für 1925:

- a) für jeden ersten im Haushalt befindlichen Hund 2 RM.,
- b) für jeden zweiten im Haushalt befindlichen Hund 5 RM.,
- c) für jeden dritten und weiteren im Haushalt befindlichen Hund 10 RM.

Die Steuer ist in halbjährlichen Raten zum 1. August 1925 und 1. Februar 1926 zu entrichten.

Gumbinnen, den 5. Mai 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 151. Wiederholte Klagen über die Nichtbeachtung der verkehrspolizeilichen Bestimmungen geben mir Veranlassung auf genaue Beachtung der Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. 3. 1911 (R. A. Bl. S. 95), geändert durch Polizeiverordnung vom 2. 5. 1912 (R. A. Bl. S. 161) und vom 19. 10. 13 (R. A. Bl. S. 401) hinzuweisen. Besonders wird gegen § 5 vorgenannter Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 3. 23 (R. G. Bl. S. 175) immer wieder verstoßen.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß entgegenkommende Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder falls dies die Umstände oder die Dertlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten haben, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen. Das Fuhrwerk usw. das eingeholt wird, muß rechtzeitig auf das Signal des eingeholenden Kraftfahrzeuges rechtzeitig ausreichend nach rechts ausweichen. Von dem Grundsatz des Linksvorbeifahrens besteht nur insofern eine Ausnahme, als auf Chausseen mit Sommerweg die mit Pferde bespannten Fuhrwerke usw. (nicht Kraftfahrzeuge, für die auch hier der oben erwähnte Grundsatz gilt) die voranzuhenden Fuhrwerke in jedem Falle auf der Steinbahn ver-

bleiben dürfen, die überholenden dagegen auf den Sommerweg abbiegen müssen.

Beim Einbiegen in eine andere Straße haben Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, usw. nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Dies gilt entsprechend auch für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Bestimmungen erneut sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten werden ersucht, Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1925.

Der Landrat.

Nr. 152 Nach § 1559 R. V. D. ist die Ortspolizeibehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Unfalluntersuchung von Amtswegen verpflichtet, und nach § 1563 R. V. D. liegt es ihr ob, auch die Berufsgenossenschaften bzw. deren Sektionen rechtzeitig zum Zeitpunkt der Untersuchung zu benachrichtigen. In berufsgenossenschaftlichen Kreisen wird darüber geklagt, daß die Ortspolizeibehörden dieser ihrer letzteren Pflicht häufig nicht nachkommen, und zwar auch nicht einmal dann, wenn sie ausdrücklich im Einzelfall um rechtzeitige Benachrichtigung ersucht sind.

Die Ortspolizeibehörden weise ich deshalb darauf hin, die Bestimmungen der §§ 1559 und 1563 R. V. D. genau zu beachten, damit eine gründliche Unfalluntersuchung zur Sicherung des Gemeines gewährleistet ist.

Gumbinnen, den 28. April 1925.

Versicherungsamt des Kreises Gumbinnen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 153. Frühjahrs Schonzeit der Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Gumbinnen (außer den Zuflüssen zum Kurischen Haff).

Unter Bezugnahme auf Nr. 2 meiner Bekanntmachung vom 5. April 1917 (Amtsblatt S. 207) wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für die Binnengewässer des Regierungsbezirks Gumbinnen außer für die Zuflüsse zum Kurischen Haff auf die Zeit vom 27. April, morgens 6 Uhr bis zum 7. Juni 1925, abends 6 Uhr festgesetzt.

Gumbinnen, den 20. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Selbstrasierer!

Wie Gift

schneiden Ihre Rasiermesser und Klingen, wenn Sie zum Abziehen derselben den echten

Acodra-Diamant

verwenden. Kein Schleifen mehr notwendig. Acodra-Diamant macht das Rasieren zu einem Vergnügen. Der ungebüteste Selbstrasierer erreicht sofort haarscharfe Messer und Klingen. Hunderte Dankschreiben liegen vor. Preis nur M. 1.—, Nachnahme M. 1.30 In 4 Jahren 3 1/2 Millionen Stück verkauft. Wir bürgen für diese Angaben.

Garantie: Geld sofort zurück, wenn kein Erfolg.

Bethge Compagnie, Dresden-A. 27
Zwickauer Straße 71
Postscheckkonto Dresden 7128.
Vertreter überall gesucht. [2733]

Der Plan über die Er-
richtung einer oberirdischen
Telegraphenlinie an dem
Landwege nach Seiden
liegt bei dem Postamt in
Gumbinnen 4 Wochen aus.
Gumbinnen, 27. April 1925
Telegraphenbauamt.

**100 Mark
Anzahlung
DEMUSIN
QUALITÄTS-PIANOS,
PIANO-FABRIK
Deutsche
Musik-Industrie
G. m. b. H., Königsberg i. Pr.
Französisch. Straße 5 im
ODEON-
MUSIK-HAUS**

Verlangen Sie Kataloge
mit Lager- und Preis-
listen b. weitgehendsten
**Rest-Zahlungs-
bedin- gungen.**

**Seifen- od. Schuhcreme-
Fabrikation**

im Hause richten wir ein.
Dauernde u. sichere Existenz.
Besondere Räume nicht
nötig. **Unst. kostenlos.**
Chem. Fabrik Hilsdorf
Jnh. R. und M. Münkner,
Seit-Hilsdorf.

**Das kommende
Weltgericht!
Ein zweiter Welt-
krieg 1927—33!**

Der große Tag d. Welt- u.
Völkerschicksals-Wende. Nach
Prophezeiungen aus d. franz.
u. engl. v. Jahre 1914. Porto-
freie Zusendg. geg. Einjendg.
v. Mk. 1,00 od. Einzahlg. auf
unf. Postcheckkonto Nr. 52723
Verlag H. Lindener & Co.,
Berlin G. B. 68. [2635]

**● Trinker ●
Beratungsstelle
Gumbinnen
Schule Kirchenplatz 1
Ecke Dammstraße
.....
Kostenfreie Beratung
und Hilfe in allen
Fällen bei vollster
Verschwiegenheit
.....
Sprechstunden: Montag
Mittwoch von 7—8 Uhr
abends [61984]**

Fabrikpreise — Fordsystem.

1 hochmod. Damenkleid aus feinem reinwoll. Cheviot,
schwarz od. blau, 1 feine Spitzengarnitur: 1 Damenhemd,
1 Beinkleid, 1 Untertaille, 1 Büstenhalter, **16.70**
3 Damenbatisttücher, Hohlraum zusammen Mk.
1 Kofümrock aus bestem reinwoll. Cheviot, blau
od. schwarz, 1 aparter langer Kafak aus Foulardine,
felten schönes Muster, 1 Reformhose aus prima Blau-
fatin, 1 Zumperunterkleid, la Schwarzjatin, **17.20**
zusammen Markt
1 Damen-Haus- od. Straßenkleid, 1 prima Wirt-
schaftsjaschürze, 1 Pier- od. Teeschürze, 1 garn. Zumper-
schürze, schwarz, Alpaka, 1 Tricotchlüppier (Doppelschritt),
3 Damenbatisttaschentücher, 1 Paar prima
Naffostrümpfe zusammen Markt **17.40**
1 Seidentrikotkafakleid, ganz auf Maß gearbeitet,
Handmalerei od. Stickerei, prachtvolle Motive, 1 Spizen-
prinzbrock, 1 Tricotchlüppier, 1 Paar Seiden-
strümpfe zusammen Markt **19.70**
1 Kofümrock aus reinwoll. Gabardine, 1 langer
Seidentrikotkafak mit selten schönen Batistmotiven, mod.
Stickerei, 1 Hemdhose, 1 Paar Seidenflor-
strümpfe zusammen Markt **18.20**
Reinwoll. Gabardinstoff für 1 mod. Damenkleid,
nach Schnitt od. Maßangabe zugeschnitten, mit Futaten,
Garnierung, Motiven, 3 m prima Hemdentuch, **19.20**
3 m feine Spitzen zusammen Markt
1 Bettbezug aus prima Linon 130x2, 2 Kissen
80/80, 1 Bettlaten aus prima Halbweinen, 1 Bett-
vorleger, 1 Frohtuch zusammen Markt **17.80**
Alles Qualitätsware in bester Verarbeitung. Größe
(42—48), auch Hermetlänge angeben. Extragröße
Mk. 2.— mehr. — Nachtragmeverständ. — Vorausbezahlt
Frankolieferung. — Nichtentsprechendes Zurücknahme. —
Dauernd lieferbar. — Tägl. Nachbestellungen. — Dank-
schreiben. — Angerben dieses Blattes erhalten 3 Taschen-
tücher gratis! — Anfertigung bei Maßangabe in
24 Stunden! [2770]

Zertilhaus Schreiber, Berlin-Schöneberg, Bahnstraße 46.

Wir retten Ihre Haare!!

Senden Sie
sofort zur mikro-
skop. Untersuchung unter
fachmännischer Leitung Ihre aus-
gekämmten Haare. Darauf erhalten Sie
von uns genaue Vorschriften f. Ihre Haarpflege
Untersuchung u. Vorschrift kostenlos

Kur- u. Heilanstalt Schloß Falkenberg
Grünau (Mark) R. 214. [3747]
Bedeutendstes Institut für Haarwissenschaft

Geartartoffeln

in jeder gewünschten Sorte, anerkannt und nicht an-
erkannt, sowie

Speise- und Futterartoffeln

haben laufend preiswert abzugeben

Gebrüder Zywietz,
Reidenburg. Tel. Nr. 83.

Als besonders preiswert empfehlen wir:

Stubenbesen Stück 0.90 Handfeger Stück 0.95 u. 1.10
Vorstenbesen Stück 1.50 Hochhaarbesen . sehr billig
Schneurbürsten von 0.20 Schrubber . . von 0.35 an
Handwaschbürsten Stück . 0.10, doppelt Stück . 0.20
Rohrstopfer Stück 0.75 Abhäuber Stück . . . 0.75

Naphthalin Mottenpulver Pfund . . **0.40**
und Kugeln
Bohnertwachs Pfund 0.70 Stahlpläne Pad . . . 0.40
Scheuertücher Stück 0.35 Bohnertücher Stück . 0.80
Wäscheleinen weiß, Meter 0.06, 0.09 u. 0.10
Waschbretter Stück 1.10, ganz aus Zint Stück 1.50
Wäscheammern groß, Schock 0.40
Plattkohlen (Glühstoff) Pfund 0.30
Kochenspien (Kollen à 10 Meter) 0.25 u. 0.30
Klosettpapier Rolle 0.15 Krepp Rolle 0.20
statt 1.50 2.50 3.25

Motten-Aether jeht 1.10 1.75 2.50

Kinderflaschen Stück 0.15 Flaschenfanger von 0.10
Gummibälle . . . große Auswahl . . . sehr billig

Hauben-Haarneze einfach 2 St. 0.15
doppelt 2 St. 0.25

Ferner in großer Auswahl billigt:
Alle Sorten Pinsel und Bürstenwaren, Spiegel,
Kopf- u. Kleiderbürsten, Haarschmuck, Haarnadeln,
Seifenlappchen, Frotteihandschuhe, Schwämme,
Wartbinden, Schwammbehälter, Haardüten, Brenu-
schieren, Gummipuppen, Fensterleder, Sämereien usw.

Schmude & Wobbe.
Kaufen Hochhaare zu höchsten Preisen. [3592]

80 Rutschwagen
aller Gattungen, neue sowie Gelegenheitskäufe, nur
la Fabrikate [1162m]

Hermann Hoffschulte,
Berlin N. W. Königsberg i. Pr.
Zuijensstraße 21. Hansaring—Ecke Brangelstr. Tel. 6670



Waltersche Ackerschleifen „Original Kuttruf“

das Ideal des Landwirts
die einfachste, vielseitigste und vollkommenste Schleppe
auch andere Systeme, wie Garder usw.

**Düngerstreuer „Pommerania“
Drillmaschinen „Hallensis“, Desmogi, Sack**
bei günstigsten Zahlungsbedingungen prompt lieferbar.

Ostpreußische Maschinen-Gesellschaft m. b. H.
Maschinen-Genossenschaft E. G. m. b. H.
Filiale Insterburg.